



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2025/019
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.01.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte des Landkreises Peine, Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweckvereinbarung zwischen den kreisangehörigen Gemeinden, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine zur Vorbereitung des Atemschutzverbundes abzuschließen.

Durch diese Vereinbarung werden die Voraussetzungen für den Wirkbetrieb des Verbundes geschaffen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG bzw. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt den Kommunen die Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Kommunen u. a. auch eine entsprechende Atemschutztechnik (Pressluftatmer und Atemluftflaschen einschließlich Zubehör – nachfolgend Atemschutzgeräte genannt) für ihre örtlichen Feuerwehren zu beschaffen, zu unterhalten und zu warten.

Die Kommunen beauftragen bislang den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten. Die dafür anfallenden Kosten (Tausch von Ersatzteilen, 6-Jahres-Wartung usw.) werden derzeit individuell mit den Kommunen abgerechnet.

Der Nachteil an der aktuellen Verfahrensweise ist, dass eine Feuerwehr nach einem Einsatz ihre Atemschutzgeräte zur Wartung, Prüfung und Reinigung der Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) zukommen lässt und diese Geräte für die Dauer der Wartung nicht einsatzbereit sind und vor Ort fehlen.

Daher wurde sich seitens des Kreiskommandos für die Gründung eines sog. Atemschutzverbundes entschieden. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG wollen die Kommunen den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten beauftragen.

Ziel eines solchen Atemschutzverbundes ist es, die ständige Einsatzbereitschaft der gemeindlichen und städtischen Feuerwehren sowie der Einheiten des Landkreises durch die Beschaffung von einheitlichen Atemschutzgeräten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden gesetzlichen Aufgaben, sicherzustellen.

Ein Atemschutzverbund hat den Vorteil, dass eine einheitliche Technik im Kreisgebiet im Einsatz ist und durch den Verbund die Versorgung mit Atemschutzgeräten dauerhaft für alle Vertragspartner gesichert ist.

Es müssen zunächst noch einige Voraussetzungen geschaffen werden. Die wichtigsten Grundlagen für einen Wirkbetrieb des Verbundes sind vor allem die bauliche Erweiterung der FTZ des Landkreises Peine (Beschluss KT vom 11.10.2023 – Vorlage 2023/093) sowie die Beschaffung von einheitlicher Atemschutztechnik. Dafür wurde bereits im Oktober 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vorgenommen. Die Übergangszeit gibt den Vertragspartnern die Gelegenheit, nach und nach die Voraussetzungen hierfür herzustellen. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen soll eine Zweckvereinbarung zum Atemschutzverbund zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden.

Diese Zweckvereinbarung soll die Voraussetzungen beschreiben, die die einzelnen Vertragspartner herstellen müssen, um an dem späteren Verbund teilzunehmen.

Die Zweckvereinbarung wird ebenfalls in den politischen Gremien der Gemeinden und der Stadt beraten und ist im Anschluss gem. § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG der Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen.

Ziele / Wirkungen:

Mit dieser Zweckvereinbarung wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für den Atemschutzverbund durch alle Vertragspartner geschaffen werden.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte im Landkreis Peine, Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes.

Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte im Landkreis Peine; Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes

zwischen dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1,
31224 Peine

und

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5, 31224
Peine,

sowie

den Gemeinden

Edemissen, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Faust, Oelheimer Weg 1, 31234 Ede-
missen,

Hohenhameln, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Semper, Marktstr. 13, 31249 Hohen-
hameln,

Ilsede, vertreten durch den Bürgermeister Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge, Eichstraße 3,
31241 Ilsede,

Lengede, vertreten durch die Bürgermeisterin Maren Wegener, Vallstedter Weg 1, 38268
Lengede,

Vechede, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Grünert, Hildesheimer Straße 85,
38159 Vechede,

Wendeburg, vertreten durch Bürgermeister Gerd Albrecht, Am Anger 5, 38176 Wendeburg

(im folgenden „Kommunen“ genannt)

Präambel:

Gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG bzw. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt es den Kommunen, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Kommunen u. a. auch eine entsprechende Atemschutztechnik (Pressluftatmer und Atemluftflaschen einschließlich Zubehör – nachfolgend Atemschutzgeräte genannt) für ihre örtlichen Feuerwehren zu beschaffen, zu unterhalten und zu warten.

Die Kommunen beauftragten bislang den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten. Die dafür anfallenden Kosten (Tausch von Ersatzteilen, Sechs-Jahres-Wartung usw.) werden derzeit individuell mit den Kommunen abgerechnet.

Der Nachteil der aktuellen Verfahrensweise ist, dass eine Feuerwehr nach einem Einsatz ihre Atemschutzgeräte zur Wartung, Prüfung und Reinigung der Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) bringen muss und diese Geräte für die Dauer der Wartung nicht einsatzbereit sind und vor Ort fehlen.

Daher hat sich das Kreiskommando für die Gründung eines sogenannten Atemschutzverbundes entschieden. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG wollen die Kommunen den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten beauftragen.

Ziel eines solchen Atemschutzverbundes ist es, die ständige Einsatzbereitschaft der gemeindlichen und städtischen Feuerwehren sowie der Einheiten des Landkreises durch die Beschaffung einheitlicher Atemschutzgeräte, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden gesetzlichen Aufgaben, sicherzustellen.

Ein Atemschutzverbund hat den Vorteil, dass einheitliche Technik von allen Einheiten genutzt wird. Die einzelnen Feuerwehren sind nicht mehr allein auf ihre eigenen Geräte angewiesen. Sie bringen ihre benutzten oder prüfungsfälligen Geräte zur Reinigung oder Wartung und erhalten ein neues, einsatzbereites Gerät aus dem bestehenden Pool, der im Erweiterungsbau der FTZ angelegt wird. Dadurch ist jede Feuerwehr direkt wieder für Brandeinsätze ausgerüstet.

Für einen solchen Atemschutzverbund müssen zunächst allerdings die Voraussetzungen geschaffen werden. Die wichtigsten Grundlagen für einen Wirkbetrieb des Verbundes sind vor allem die bauliche Erweiterung der FTZ des Landkreises Peine sowie die Beschaffung einheitlicher Atemschutztechnik. Dafür wurde im Oktober 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vorgenommen. Die Übergangszeit gibt den Vertragspartnern die Gelegenheit, nach und nach die Voraussetzungen zu schaffen. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen soll eine Zweckvereinbarung zum Atemschutzverbund zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden.

Diese Zweckvereinbarung soll die Voraussetzungen beschreiben, die die einzelnen Vertragspartner erfüllen müssen, um später am Verbund teilnehmen zu können.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kommunen beauftragen zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 1 des NBrandSchG obliegenden Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten den Landkreis Peine.

(2) Bis zum aktiven Verbundbetrieb müssen von allen Vertragspartnern einheitliche und baugleiche Atemschutzgeräte beschafft werden. Sofern zukünftig Veränderungen bezüglich des technischen Standards erforderlich werden sollten, sind diese mit den Vertragspartnern abzustimmen und unterliegen diesbezüglich einem entsprechenden Zustimmungsvorbehalt.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Atemschutzgeräte nur für Einsatz- und Übungszwecke der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes – unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen (Gesetze, Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften etc.) – einzusetzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 2 Gemeinsame Beschaffung von Atemschutzgeräten

(1) Die erste gemeinsame Technikbeschaffung wurde Ende 2024 abgeschlossen.

(2) Atemschutzgeräte (wie z.B. das Modell MSA Air Go) können bis zum aktiven Verbundbetrieb durch neue Lungenautomaten aufgerüstet und weiter benutzt werden.

(3) Bis zum Wirkbetrieb des Atemschutzverbundes werden nur noch folgende Gerätschaften angeschafft:

- MSA M1 Atemschutzgerät mit der Konfiguration: M1-WO-C4-BSO-BR-SM-AM-GA-S3-IN-J2-KN-LN-HE-NN-DE-P
- Composite Flaschen von MSA 6,8L/300 Bar, 30 Jahre Nutzungsdauer
- Flaschenhüllen eXXtreme von MSA
- M1 Lungenautomat ESA kurz
- G1-Vollmaske mit der Konfiguration: G1FP-CM1MERW in den Größen S, M, L

(4) Nicht im Verbund werden aufgenommen, aber gemeinsam beschafft:

- C1 Sprechgarnituren und Zubehör
- Rettungstrupptaschen

§ 3 Einheitliche Regelungen bis zum Poolbetrieb

(1) Bis zum Verbundbetrieb sind von jeder Kommune einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

- Jedes Überdruck-Atemschutzgerät ist mit einer Composite Flasche auszustatten.
- Die Fahrzeuge der Kommunen sind für die Aufnahme der Composite Flaschen zu ertüchtigen. Es ist vorgesehen mit Beginn des Wirkbetriebes Geräte komplett mit Flaschen zu tauschen.
- Zu den fest verlasteten Atemschutzgeräten auf den Fahrzeugen sind mindestens 20 % als Reservegeräte vorzuhalten.
- Pro Kommune sind mindestens 150 % Atemschutzmasken im Verhältnis zu den Atemschutzgeräten auf den Fahrzeugen und für die Reservegeräte eine Maske zu beschaffen.
- Bis zum Wirkbetrieb wird der MSA Air Go durch den Pressluftatmer MSA G1 ersetzt.

(2) Sollte ein Atemschutzgerät für einen Einsatz im Verbund nicht mehr zu gebrauchen sein (hoher Verschleiß durch intensiven Einsatz) ist es vor Inbetriebnahme des Verbundbetriebs zu ersetzen.

§ 4 Wartung, Pflege, Überprüfung Reparatur und Kosten für die Atemschutzgeräte

(1) Die Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten jeglicher Atemschutzgeräte, unabhängig davon, ob aus Alt- oder Neubeständen, werden in der Atemschutzwerkstatt der FTZ des Landkreises Peine erbracht. Die Kosten werden bis zum Wirkbetrieb des Verbundes nach wie vor nach entstandenem Aufwand entsprechend der Satzung des Landkreises Peine (Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine) abgerechnet.

(2) Die Arbeiten werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechts- und Prüfungsvorschriften sowie der Herstelleranweisung durchgeführt. Die Kommunen stellen in Absprache mit dem

Landkreis Peine selbstständig die Atemschutzgeräte zur Wartung bereit. Die Verantwortung für die Einhaltung der Wartungsintervalle gemäß der DGUV-Regel 112-190 obliegt den Kommunen. Die Geräte sind dem Landkreis in der FTZ zur Prüfung eigenverantwortlich zuzuführen.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bereitgestellten Atemschutzgeräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

(4) Eine Realbrandausbildung (sogenannte Heißausbildung) ist mit diesen Geräten nicht durchzuführen. Hierfür sind spezielle Geräte durch die Kommunen zu beschaffen und zu nutzen.

§ 5 Reservegeräte

(1) Damit die Feuerwehren nach größeren Einsätzen weiterhin einsatzbereit bleiben, werden durch die Kommunen Reservegeräte angeschafft.

(2) Diese dienen den Feuerwehren auch als Übungsgeräte (nicht Heißausbildung).

(3) Die Prüfintervalle dieser Geräte müssen von den Kommunen entsprechend der Regelungen für die Einsatzgeräte beachtet und eingehalten werden.

(4) Bis zum Verbundbetrieb werden diese Reservegeräte auf Gemeinde/ Stadtebene gelagert. Nach Fertigstellung der Erweiterung der FTZ werden alle Reservegeräte der Gemeinden/ Stadt, die nicht zur Ausstattung der Fahrzeuge gehören dem Verbund hinzugefügt und dort zentral gelagert.

§ 6 Benutzung von Atemschutzgeräten

(1) Die Atemschutzgeräte sind nur für den vorgesehenen Einsatzzweck und nach den gültigen Dienstvorschriften zu benutzen.

(2) Anbauteile sind nur nach den gültigen Baumusterprüfbescheinigungen an den Geräten anzubringen. Sollten andere Anbauteile montiert werden, behält sich die FTZ vor, diese nicht zu prüfen.

(3) Der Pressluftatmer ist systemseitig mit dem Lungenautomaten und der Flasche verbunden und wird als solches Set geprüft. Werden Geräte nicht in dieser Kombination angeliefert, werden diese nicht geprüft.

§ 7 Berichtswesen und Gerätedokumentation

Der Landkreis Peine erstellt für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation. Die Gerätedokumentation wird von der FTZ bearbeitet und aktualisiert. Die Prüfintervalle sind über die Software FeuerOn einsehbar.

§ 8 Außergewöhnliche Einsatzlagen

(1) Bei außergewöhnlichen Einsatzlagen (z.B.: überörtliche Einsätze außerhalb des Kreisgebietes, o.ä.) kann von den Regelungen zur Wartung mit Zustimmung des Landkreises vorübergehend abgewichen werden.

(2) Bei besonders großen Einsätzen hält der Landkreis Peine eine gewisse Anzahl von Atemschutzgeräten vor. Vorrangig sind jedoch die Reservegeräte der Kommunen zu nutzen.

§ 9 Atemschutzbeauftragte

Jede Kommune benennt einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin und zusätzlich einen Vertreter oder eine Vertreterin. Dieser und Diese soll als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die FTZ im Rahmen der technischen und praktischen Abwicklung fungieren.

§ 10 Arbeitskreis für Atemschutzangelegenheiten

(1) Zur Koordinierung und Vorbereitung des Atemschutzverbundes und zur Vorbereitung notwendiger Entscheidungen, bilden die Vertragspartner einen Arbeitskreis „Atemschutzangelegenheiten“.

(2) Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

- der Kreisbrandmeister des Landkreises Peine
- der Kreisschirmmeister der FTZ und einer Person aus der AGT Werkstatt
- zwei Vertreter/innen des Kreiskommandos
- Vertreter/innen der Verwaltung des Landkreises Peine sowie einer Mitgliedskommune

(3) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Koordination obliegt dem Landkreis Peine.

§ 11 Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung zum Übergang endet automatisch mit dem Inkrafttreten einer endgültigen Zweckvereinbarung zum Wirkbetrieb des Atemschutzverbundes.

(2) Daneben ist diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres zu kündigen.

(3) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner zu erklären.

(4) Im Falle einer Kündigung gehen die Aufgaben an die jeweiligen Kommunen zurück, falls nicht vorher eine andere Regelung getroffen wird.

§ 12 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

(2) Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Die Zweckvereinbarung ist gem. § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG der Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und Sport anzuzeigen.

(2) Die Vertragspartner haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung tritt gem. § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Peine, den

Heiß

Landrat des Landkreises Peine

Peine, den

Saemann

Bürgermeister der Stadt Peine

Edemissen, den

Faust

Bürgermeister der Gemeinde Edemissen

Hohenhameln, den

Semper

Bürgermeister der Gemeinde Hohenhameln

Ilse, den

Neuhäuser genannt Holtbrügge

Bürgermeister der Gemeinde Ilse

Lengede, den

Wegener

Bürgermeisterin der Gemeinde Lengede

Vechelde, den

Grünert

Bürgermeister der Gemeinde Vechelde

Wendeburg, den

Albrecht

Bürgermeister der Gemeinde Wendeburg